Satzung Musikverein Mühlhausen e. V.

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Mühlhausen e.V.".
   Am 25. Februar 1923 wurde der Verein von 78 Mitgliedern gegründet.

2. Der Sitz des Vereins ist Tiefenbronn, Ortsteil Mühlhausen.

3. Der Verein ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim VR500780 eingetragen.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere in der Gemeinde Tiefenbronn, Ortsteil Mühlhausen.

2. Diesen Zweck verfolgt der Musikverein Mühlhausen durch
   a. regelmäßige Probenarbeit,
   b. öffentliche Veranstaltungen, Aufführungen und Konzerte,
   c. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
   d. Förderung und Ausbildung von Jugendlichen und Kindern.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

2. Mitglied (und damit förderndes Mitglied) des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Über den Antrag auf Annahme entscheidet der Vorstand. Die Hauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung das Datum des Poststempels genügt.

5. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
   Passive Mitglieder können, sofern sie mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Verzug sind, ausgeschlossen werden ohne dass es einer besonderen Anhörung bedarf.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins, auch an die vom Ausgeschiedenen dem Verein als Ehrengabe überreichten Gegenstände.

7. Aktives Mitglied ist, wer ein Musikinstrument im Verein spielt oder Mitglied des Vorstandes ist. Im Übrigen finden die für fördernde Mitglieder geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten. Bei gutem finanziellen Kassenstand kann der Vorstand beschließen, dass den aktiven Mitgliedern angesichts ihrer sonstigen finanziellen Opfern für den Verein die Zahlung des Beitrages für das jeweilige zu bestimmende Jahr erlassen wird.

3. Die Probenarbeit findet im Vereinslokal statt. Jedes aktive Mitglied hat zu den Probenstunden pünktlich zu erscheinen. Den Weisungen der musikalischen Leitung und des Dirigenten ist Folge zu leisten.

4. Jedes aktive Mitglied hat das ihm überlassene Vereinseigentum (Instrumente, Kleidungsgegenstände, Notenmaterial, Notenständer usw.) sorgfältig zu behandeln und im guten Zustand zu halten.

5. Ist es einem aktiven Mitglied nicht möglich, eine Probenstunde oder sonstige angeordnete Veranstaltung zu besuchen, hat es sich abzumelden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.

2. Nach 40jähriger Zugehörigkeit zum Verein wird die Ehrenmitgliedschaft ohne weiteres erworben. Aktive Mitglieder werden nach 30jähriger Vereinszugehörigkeit zum Ehrenmusiker ernannt.

3. Ehrenmitglieder und Ehrenmusiker sind beitragsfrei.

C. Vereinsorgane

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
   a) die Hauptversammlung
   b) der Vorstand

2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl beschlussfähig. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbar Vor- oder Nachteile bringen können.

4. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Hauptversammlungen dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

5. Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Wahlberechtigt sind volljährige Mitglieder. Bei mehreren Kandidaten oder auf Wunsch von mindestens einem Mitglied wird geheim gewählt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen. Ist der Vorsitzende gewählt, übernimmt dieser die weiteren Wahlhandlungen. Wiederwahl ist zulässig.

6. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindeblatt Tiefenbronn unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

2. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens sechs Tage vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.

3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Entlastung der Vorstandsmitglieder muss nach Abgabe ihrer Berichte durch die Hauptversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit erfolgen. Dies kann sowohl für jedes Vorstandsmitglied einzeln oder auch für den ganzen Vorstand erfolgen.

6. Die Hauptversammlung ist zuständig für
   a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
   b) die Entlastung des Vorstandes,
   c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr. Diese gelten solange, bis sie von einer Hauptversammlung wieder geändert werden,
   d) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
   e) die Änderung der Satzung,
   f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat,
   g) die Auflösung des Vereins und
   h) den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.

2. Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von dreiviertel der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Personen und setzt sich zusammen aus dem
   - Vorsitzenden
   - Kassier (ist zugleich stellvertretender Vorsitzender)
   - Leiter Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführer
   - Musikalischer Leiter (incl. Notenverwaltung)
   - Jugendleiter
   - Leiter Veranstaltungsmanagement
   - Leiter Bewirtung/Catering

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese Personen sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung einzeln berechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.

4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand zur Erledigung seines Amtes jedes seiner Mitglieder bis zu nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach der Wahl durch die Hauptversammlung weggefallen sind.

6. Der Dirigent wird vom Vorstand bestimmt und ist diesem verantwortlich. Er kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 10 Regelungen für das Innenverhältnis

1. Der **Vorsitzende** leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

2. Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom **stellvertretenden Vorsitzenden** in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig.

3. Die Kassengeschäfte erledigt der **Kassier**. Er ist berechtigt:
   a) Zahlungen für den Verein zu leisten und anzunehmen sowie dafür zu bescheinigen
   b) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
   Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen. Der Kassier überwacht das gesamte Vereinsvermögen.

4. Der **Schriftführer** hat über alle Sitzungen der Organe eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss.

5. Die Verteilung der übrigen Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird durch den Vorstand festgelegt und beschlossen.

D. Ausschüsse, Arbeitskreise, Arbeitsteams

§ 11 Einsetzung von Ausschüssen, Arbeitskreisen und Arbeitsteams

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung, Unterstützung und zur Umsetzung von Vereinsaktivitäten Ausschüsse, Arbeitskreise und Arbeitsteams einzusetzen. Ferner können ehrenamtliche Berater beauftragt werden.

E. Vereinsvermögen

§ 12 Vereinsvermögen

1. Über den Erwerb eines Gegenstandes entscheidet der Vorstand.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinseigentum zu hegen und zu pflegen. Jedes Mitglied kann bei Vernachlässigung dieser Sorgsampflicht zur Rechenschaft gezogen, bei Beschädigung zur finanziellen Wiedergutmachung verpflichtet werden.

3. Reparaturen an Instrumenten, wenn solche auftreten und vom Verein bezahlt werden sollen, müssen dem Vorstand gemeldet werden.

F. Gemeinnützigkeit

§ 13 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
   Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

G. Schlussbestimmungen

§ 14 Vereinshaftung

1. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorsitzende, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zu Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

2. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle dem Verein verpflichtende Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 9 Nr. 2 dieser Satzung findet, ist eine außerordentliche Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 9 Nr. 2 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Tiefenbronn, mit der Bestimmung es zu verwalten, bis ein anderer Verein im Ortsteil Mühlhausen mit vergleichbarem Zweck gegründet wird. Wird innerhalb von einem Jahr kein Verein in diesem Sinne gegründet, so ist das Vermögen von der Gemeinde

Tiefenbronn im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt gemeinnützigen Zwecken in Tiefenbronn zuzuführen.

§ 16 Datenschutz

Mitglieder des Vereins, welche Zugang zu personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern auf Datenträgern oder in sonstiger Form haben, sind nicht berechtigt, diese Daten zu anderen Zwecken als zur Verwaltung und Organisation des Vereins zu verwenden. Einschlägige Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetztes in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Hauptversammlung und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.

Tiefenbronn-Mühlhausen, den 22. März 2025

Hinweis: Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 22.04.2025

Musikverein Mühlhausen e.V.
Lehningerstraße 2
75233 Tiefenbronn

T +49 7234 5611
E info@musikverein-muelhausen.de

1. Vorsitzende Dagmar Ittlinger
Amtsgericht Mannheim VR500780